

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD) und Jeannette Auricht (AfD)

vom 08. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2022)

zum Thema:

Kosten für die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern

und **Antwort** vom 26. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD) und Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/12860**
vom **08.08.2022**
über **Kosten für die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Asylbewerber sind grundsätzlich nicht gesetzlich krankenversichert, sie haben im Krankheitsfall jedoch Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In Abhängigkeit von Aufenthaltsdauer und -status definiert das Gesetz unterschiedliche Leistungsniveaus. Der Leistungsumfang der gesundheitlichen Versorgung von Asylsuchenden (unter 18 Monate Aufenthalt) ist in den §§ 4, 6 AsylbLG geregelt.

1. In welcher Höhe sind in Berlin in der Zeit von 2010 bis 2022 Kosten für die medizinische Behandlung von Asylbewerbern entstanden? Bitte um jährliche Angaben¹ und sofern möglich nach Leistungsarten differenziert auflisten [(zahn)ärztliche Behandlung, Arzneimittel, stationäre Aufenthalte, Zahnersatz, Physiotherapie, Heil- und Hilfsmittel etc.²

¹ Bitte beziehen Sie in Ihren Antworten auch etwaige Rückstände mit ein.

² Analog zu § 9 (3) [Vereinbarung zur Übernahme für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 abs. 1 SGB V](#).

Zu 1.:

Es werden Haushaltsdaten für den Zeitraum von 2010 bis 2022 abgefragt.

Gemäß der § 71 Anlage 1 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) beträgt die Aufbewahrungszeit 6 Jahre. Für frühere Zeiträume sind die Daten nur mit großem Mehraufwand zu ermitteln.

Die Haushaltsmittel für die gesundheitliche Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden bei der Zentralen Abrechnungsstelle im Bezirk Pankow bei Kapitel 3982 zentral für das Land Berlin verwaltet.

Berichts- jahr/ Ausga- ben in Euro	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Stand 30.06. 2022
Ersatz von Verwal- tungs- aus- gaben an Sozial- versiche- rungs- träger	1.275.013	1.497.258	6.688.899	3.231.357	1.771.229	2.134.021	2.043.711	2.065.711	587.566
<i>davon Asyl- eGK</i>	-	-	<i>6.392.871</i>	<i>2.938.529</i>	<i>1.442.454</i>	<i>2.108.697</i>	<i>2.040.131</i>	<i>1.829.320</i>	<i>456.943</i>
Nicht- statio- näre Kran- ken- hilfe	15.816.115	18.181.572	26.488.879	27.714.111	12.310.100	9.060.703	10.884.370	13.985.001	17.004.609
<i>davon Asyl- eGK</i>	-	-	<i>21.089.166</i>	<i>21.965.835</i>	<i>6.364.594</i>	<i>9.060.703</i>	<i>10.882.632</i>	<i>10.783.648</i>	<i>15.412.568</i>
Statio- näre Kran- ken- hilfe	14.466.442	11.594.064	41.362.887	32.206.659	16.069.065	22.959.357	19.829.120	17.886.173	4.352.045
<i>davon Asyl- eGK</i>	-	-	<i>40.160.883</i>	<i>31.034.816</i>	<i>15.523.124</i>	<i>22.452.877</i>	<i>19.759.099</i>	<i>16.647.311</i>	<i>3.799.140</i>
Sons- tige Kran- ken- hilfe- leis- tun- gen	-	-	306.717	1.367.058	824.627	1.715.736	1.914.373	1.270.990	481.118
<i>davon Asyl- eGK</i>	-	-	<i>306.717</i>	<i>1.367.058</i>	<i>824.627</i>	<i>1.715.736</i>	<i>1.914.373</i>	<i>1.270.989</i>	<i>481.118</i>
Hilfe bei Schwan- ger- und Mutter- schaft	-	-	164.559	42.609	21.107	51.859	41.946	127.015	18.925
<i>davon Asyl- eGK</i>	-	-	<i>164.559</i>	<i>42.609</i>	<i>21.107</i>	<i>51.859</i>	<i>41.946</i>	<i>127.015</i>	<i>18.825</i>
Medi- zini- sche Gut- achten	45.971	49.225	130.447	113.298	5.280	9.380	2.540	2.819	1.280
<i>davon Asyl- eGK</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>130.447</i>	<i>113.298</i>	<i>5.280</i>	<i>480</i>	<i>2.240</i>	<i>2.519</i>	<i>0</i>
Summe insge- samt	31.649.512	31.371.344	75.403.281	64.901.688	31.011.968	35.931.055	34.716.060	35.337.707	22.445.542
<i>davon Asyl- eGK</i>			<i>68.244.643</i>	<i>57.462.145</i>	<i>24.181.186</i>	<i>35.390.352</i>	<i>34.640.421</i>	<i>33.800.652</i>	<i>19.077.277</i>

2. In welcher Höhe entstanden nach Kenntnis des Senats Behandlungskosten für wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen, sogenannte De-Facto-Geflüchtete³ und Menschen ohne legalen Aufenthalt?

Zu 2.:

Bei der Erfassung der Behandlungskosten wird nicht zwischen Personen mit und ohne Ausreisepflicht unterschieden.

3. Wie ist der im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für leistungsberechtigte Asylbewerber⁴ in Berlin beobachtete Anstieg der stationären Versorgungskosten (bei gleichzeitiger Stagnation der ambulanten Kosten und Reduzierung der Verwaltungskosten) zu erklären⁵? Wie haben sich diese Kosten seit Einführung der eGK entwickelt bzw. welche Entwicklungstendenzen sind aktuell zu verzeichnen? Inwiefern setzt sich dieser Trend fort?

Zu 3.:

Hier wird auf die Tabelle unter 1.) verwiesen.

Die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurde ab dem Jahr 2016 sukzessive eingeführt, auch um den Zugang zu medizinischen Leistungen barrierefreier zu gestalten. Daher konnten Asylbegehrende die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen, dies trifft auch auf den Zugang zu stationären Behandlungen zu. Die Abrechnung mit den betreuenden Krankenkassen erfolgt quartalsweise versetzt.

Die Inanspruchnahme der medizinischen Leistungen durch Asylbegehrende spiegelt das jeweilige Ankunftsgeschehen aus vergangenen und gegenwärtigen Fluchtbewegung und der Dauer des Aufenthalts der Asylbegehrenden wider.

4. Wie stellt sich die Entwicklung Zugänge-Abgänge von Anspruchsberechtigten im Verlauf dar?

Zu 4.:

Bitte den Hinweis zur Aufbewahrungszeit unter Frage 1. beachten.

³ <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/leistungen-fuer-auslaendische-staatsbuergerinnen/>.

⁴ Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die eine elektronische Gesundheitskarte (eGK; mit Statuskennzeichnung 9) erhalten.

⁵ https://ec.europa.eu/migrant-integration/system/files/2022-03/new-TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1_RZ_online.pdf.

	Anzahl Leistungs- berechtigte § 264 Abs. 1 SGB V eGK	Anzahl Leistungs- berechtigte § 264 Abs. 1 SGB V sog. Altverfahren
2016	67164	15000
2017	73589	5136
2018	46197	288
2019	43014	300
2020	48704	115
2021	48.677	121

5. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von anspruchsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen⁶ in Berlin für den Zeitraum 2010 bis 2022, jährlich und differenziert nach Leistungen gemäß § 4 AsylbLG, § 6 Absatz 1 2 Alt. AsylbLG sowie nach §§ 47 bis 52 SGB?

Zu 5.:

Hier wird auf die Tabelle unter Frage 1. verwiesen. Darüber hinaus wurden auch vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) Leistungen im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung erbracht (siehe Tabelle in der Anlage). Darin sind die Kosten, die über die zentrale Abrechnungsstelle Pankow abgerechnet wurden, nicht enthalten. Die ausgewiesenen Kosten für Krankenhilfeleistungen beziehen sich auf Erstattungen gemäß § 2 AsylbLG/Analogleistungen.

6. Inwiefern und falls ja, in welcher Hohen standen diesen Ausgaben Einnahmen gegenüber (Beteiligung des Bundes o. ä.)? Bitte um jährliche, absolute und prozentuale Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022. (Bitte lediglich die für die Kosten der Gesundheitsversorgung erstatteten Anteile ausweisen.)

Zu 6.:

Der Bund erstattet den Ländern keinerlei Ausgaben für gesundheitliche Leistungen nach dem AsylbLG.

Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes für Länder und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten seit der Flüchtlingskrise 2015/16 können den Bundestagsberichten der Drucksachen 18/12688; 19/2499; 19/10650; 19/1978019/30525 und 20/2485 entnommen werden. Die entsprechenden Einnahmen fließen dem Landeshaushalt im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zu, eine haushalterische Zweckbindung gibt es nicht.

⁶ <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/leistungen-fuer-auslaendische-staatsbuergerinnen/>.

7. In welcher Höhe beliefen sich für das Land Berlin die Kosten für die Übernahme solcher Leistungen^{7, 8}, die für diese Personengruppe von der Leistungsgewährung durch die Krankenkassen ausgeschlossen sind? Bitte um jährliche Angaben für den Zeitraum 2010 bis 2022 und sofern möglich nach Personenkreis ausweisen.

Zu 7.:

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind grundsätzlich von der Leistungsgewährung durch die Krankenkassen ausgeschlossen, da sie keine ordentlichen Mitglieder sind. Erst nach einem Aufenthalt von 18 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland erhalten sie nach § 2 AsylbLG Analogleistungen entsprechend dem SGB XII, haben aber weiterhin keinen Krankenversicherungsstatus. Die Krankenkassen führen die Leistungsberechtigten nach AsylbLG als Betreute im Auftrag des Landes Berlin.

Eine darüberhinausgehende Unterscheidung nach dem Aufenthaltsstatus erfolgt nicht.

8. Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte nach Kenntnis des Senats in der Zeit von 2010 bis 2022 in welcher Höhe eine Kostenerstattung durch das Land Berlin an die jeweiligen Kostenträger? Bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert ausweisen.

Zu 8.:

Derartige Daten werden nicht erhoben.

9. In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gem. § 264 Abs. 1 SGB V Aufwendungen und Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Land Berlin übernommen/erstattet? Bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert ausweisen.

Zu 9.:

Hier wird auf die Tabelle unter Frage 1. verwiesen.

10. In welcher Höhe erhielt das Land Berlin im Zeitraum 2010 bis 2022 insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Unterstützungsleistungen des Bundes für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V und in welcher Höhe wurden diese jeweils an die Kostenträger weitergegeben?

⁷ <https://www.berlin.de/sen/soziales/assets/soziale-sicherung-neu/leistungen-fuer-auslaendische-staatsbuengerinnen/elektronische-gesundheitskarte.pdf>. (S. hier Pt. 5)

⁸ Beispielsweise auch infolge einer weiten Auslegung des § 6 AsylbLG.

⁹ Beispielsweise gem. § 11 Verwaltungskosten und gem. [Vereinbarung zur Übernahme für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 abs. 1 SGB V](#).

Zu 10.:

Hier wird auf die Antwort zu Frage 6. verwiesen.

11. In welcher Höhe beliefen sich für wie viele Antragsteller die Kosten für die Übernahmen von Dolmetscherleistungen bzw. für eine Sprachmittlung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Behandlungen? Bitte, sofern möglich, jeweils jährlich und nach Anspruchsgrundlage für den Zeitraum 2010 bis 2022 aufschlüsseln.

Zu welchen Teilen wurden diese von welchen Behörden (z. B. Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder von den bezirklichen Sozialämtern) übernommen? Ist eine Beteiligung des Bundes vorgesehen?

Zu 11.: Seit 2017 wird über die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der Maßnahme „Sicherstellung der sprachlichen Verständigung im Gesundheitsbereich mit nicht deutschsprachigen Zuwanderern“ kostenfreie Sprachmittlung für die gesundheitliche Versorgung u.a. von geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Sprachmittlungseinsätze werden von den Unterbringungseinrichtungen des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), dem öffentlichen Gesundheitsdienst und ausgewählten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung gebucht. Im Wege einer Zuwendung werden Mittel an einen Träger vergeben, der darüber einen Vermittlungsdienst betreibt und Sprachmittlung über festangestellte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stellt. Es stehen ausgewählte Sprachen zur Verfügung, die Einsätze können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erbracht werden. Aus diesen Gründen können keine Angaben zu der Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. den Kosten für die Sprachmittlung nach Anspruchsgrundlage gemacht werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die insgesamt für Sprachmittlung aufgewandten Mittel im Bereich der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung (kostenfreie Sprachmittlung und kostenpflichtige Sprachmittlung) und die erbrachten Sprachmittlungsstunden pro Jahr. Zum laufenden Jahr 2022 können noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

Jahr	Höhe der verausgabten Mittel in €	Anzahl erbrachter Sprachmittlungsstunden
2017	1.315.839,00	23.950
2018	1.250.228,70	16.953
2019	1.167.578,50	17.714
2020	1.294.962,00	13.383
2021	1.387.132,00	16.579

Darüber hinaus wird nicht erfasst, ob die Sprachmittlung im Zusammenhang mit einer gesundheitlichen Behandlung erforderlich war.

Bei der Inanspruchnahme von Sprachmittlungsleistungen über das LAF wird ebenfalls nicht unterschieden zwischen Beratung bei Behördengängen, Alltagssituationen oder Beratung im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen, daher sind keine statistischen Erhebungen vorhanden.

Berlin, den 26. August 2022

In Vertretung

Wenke Christoph

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

**Anlage zu Nummer 5. der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12860 vom
08.08.2022**

über Kosten für die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
MedPunkte			4.935.005,64	6.774.753,99	644.537,68				
Campus Turmstraße 21			654.124,47	1.270.083,46	793.584,51				
Erstuntersuchungen/Impfungen									
Sanitätsdienst				74.946,00	176.467,81	287.559,05	218.412,94	241.179,19	17.082,91
Ärztliche Gutachten				0,00					
Hebammen				0,00	170.224,35	260.838,30	279.361,25	200.319,75	179.909,33
Erstuntersuchungen				496.583,29	1.122.466,16	1.146.640,51	1.196.618,08	1.919.438,73	1.065.898,89
Clearingstelle				388.800,85	675.484,88	449.589,56	58.441,35	0,00	0,00
Krankentransporte				0,00					
Sanitätsdienst Darwinstraße				0,00	105.926,03				
Vorscreening					67.986,14	87.890,67	135.207,93	213.274,55	173.308,46
Psychosoziale Erstdiagnostik-							0,00	44.839,55	1.173,92
Verwaltungsausgaben	16.810,62	57.454,21	586.841,10	1.182.385,97	1.521.719,76	1.405.068,18	1.312.746,34	1.396.973,58	799.059,87
Nichtstationäre Krankenhilfe	319.787,54	1.287.494,37	6.616.630,96	12.056.004,20	16.282.738,01	14.023.110,60	15.517.841,68	15.883.648,99	10.063.646,84
Stationäre Krankenhilfe	39.472,15	372.285,99	4.082.193,05	9.614.053,43	11.292.417,83	11.012.963,08	8.342.356,78	9.964.838,28	4.414.057,04
Sonstige Krankenhilfeleistungen	16.815,42	92.591,87	780.935,85	2.013.118,45	2.370.792,30	2.934.480,61	2.401.026,11	2.511.945,74	1.449.769,35
Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft	0,00	17.459,40	226.623,29	186.045,45	487.600,28	131.365,41	129.749,92	106.813,98	54.175,23
Gutachten	0,00	853,73	2.949,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben für Krankentransporte	205.643,98	168.507,85	1.003.463,26	106.363,78	24.003,07	5.152,80	6.174,42	6.400,88	9.752,31
Stationäre Hilfe zur Pflege	0,00	0,00	121.406,72	331.562,35	454.371,36	335.316,93	267.424,47	190.368,68	76.949,18
Nichtstationäre Krankenhilfe	718.405,36	93.520,76	2.837.296,78	1.193.930,19	681.109,79	199.320,17	46.116,98	43.276,14	73.454,83
Eingliederungshilfe für behind. Menschen*2020	19.212,49	732.650,02	103.493,67		901.041,18	1.425.696,44	666.834,95	0,00	0,00
Eingliederungshilfe für behind. Menschen *2021	0,00	0,00	0,00	480.037,45	0,00	0,00	1.466.787,93	2.328.349,43	1.467.487,47
Stationäre Krankenhilfe	18.021,70	8.105,52	76.808,82	114.096,81	197.155,41	135.122,02	1.035.218,49	190.797,69	31.784,79
Gesamtausgaben	1.337.358,64	2.773.469,51	20.786.807,40	33.830.296,24	35.654.322,28	32.435.046,15	31.767.573,28	33.800.652,03	19.077.276,63